

Hat der Betroffene einen Aufenthaltstitel, ist er nicht ausreisepflichtig. Nach § 417 Abs. 2 FamFG muss die Ausländerbehörde die Verlässenspflicht nachweisen. Dazu muss eine Abschiebungsandrohung oder die Abschiebungsanordnung vorhanden sein.

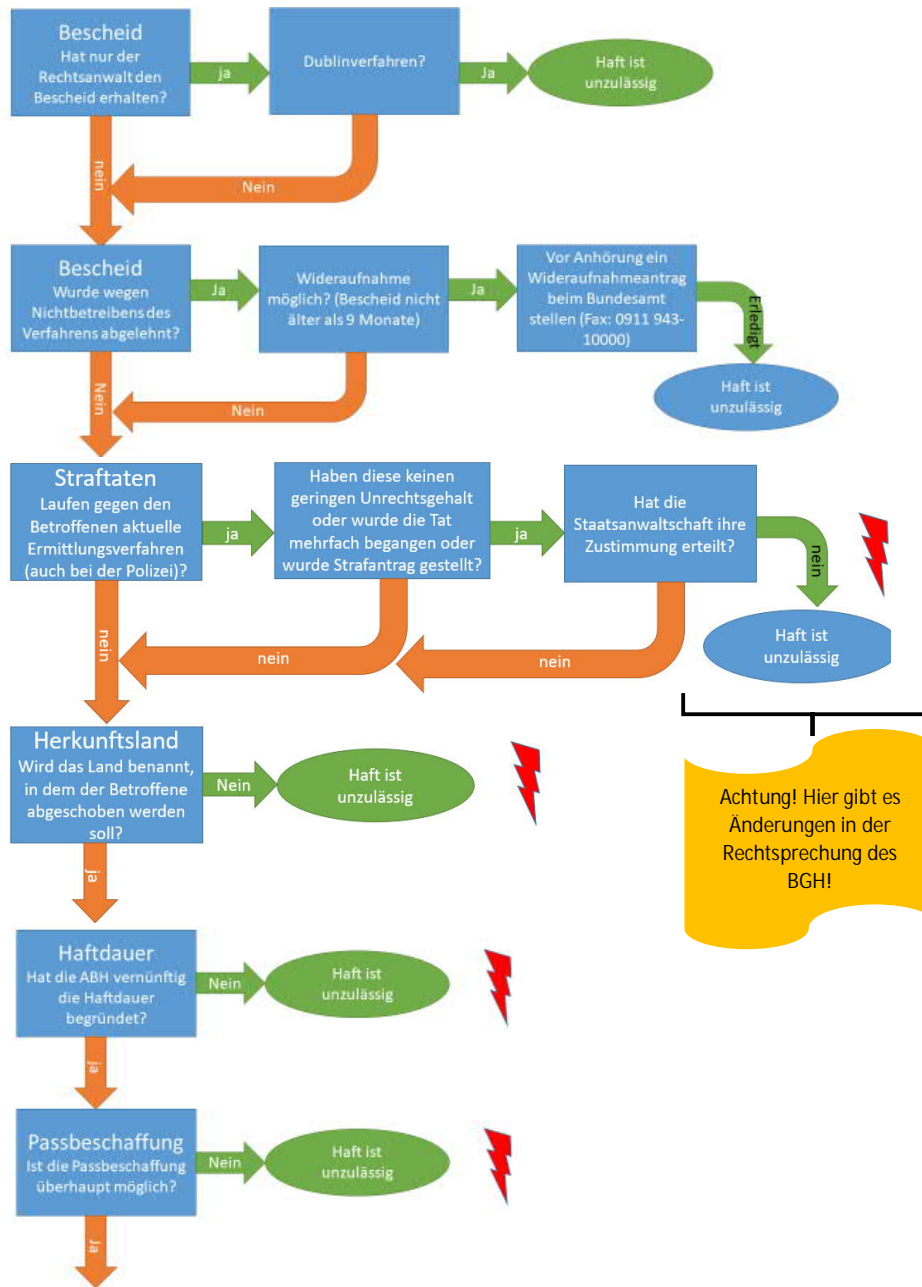
Da der Betroffene sich bereits in Haft (Polizeigewahrsam) befindet, ist eine schriftliche Asylantragstellung möglich (§ 14 Abs.2 AsylG). Ein einfaches Fax mit den Worten „Hiermit stelle ich für Herrn X Y einen Asylantrag. Eine Vollmacht wird nachgereicht“, ist ausreichend.

Führt der Haftantrag nicht aus, dass „erhebliche Fluchtgefahr“ vorherrscht (Art. 28 Dublin-III-VO), ist die Haft unzulässig. Achtung: Während der mündlichen Anhörung durch ABH korrigierbar.

Nicht selten wird bei Überstellungshaft (Dublinhaft) § 62 Abs. 3 AufenthG als Haftgrund genannt. Die Überstellungshaft darf sich aber nur auf Art. 28 Dublin-III-VO beziehen. Danach erfolgt über § 2 Abs. 14 auf § Achtung: Während der mündlichen Anhörung durch ABH korrigierbar.

Liegt der Bescheid des Bundesamtes vor und die Rechtsmittelfrist ist noch nicht abgelaufen, ist die Person noch nicht ausreisepflichtig. Dieses gilt auch, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise noch nicht abgelaufen ist. Sie können sich von der Ausländerbehörde den Bescheid bei der Anhörung zeigen lassen

Wenn unklar ist, ob der Bescheid zugestellt wurde, muss die Ausländerbehörde dieses nachweisen. Dieses kann z.B. durch Vorlage der Postzustellungsurkunde erfolgen.



Nach § 31 Abs. 1 S. 5 AsylG ist der Bescheid des Bundesamtes bei Überstellungshaft den Betroffenen persönlich zuzustellen. Erfolgt dieses bei der Anhörung, muss eine einwöchige Rechtsmittelfrist abgewartet werden.

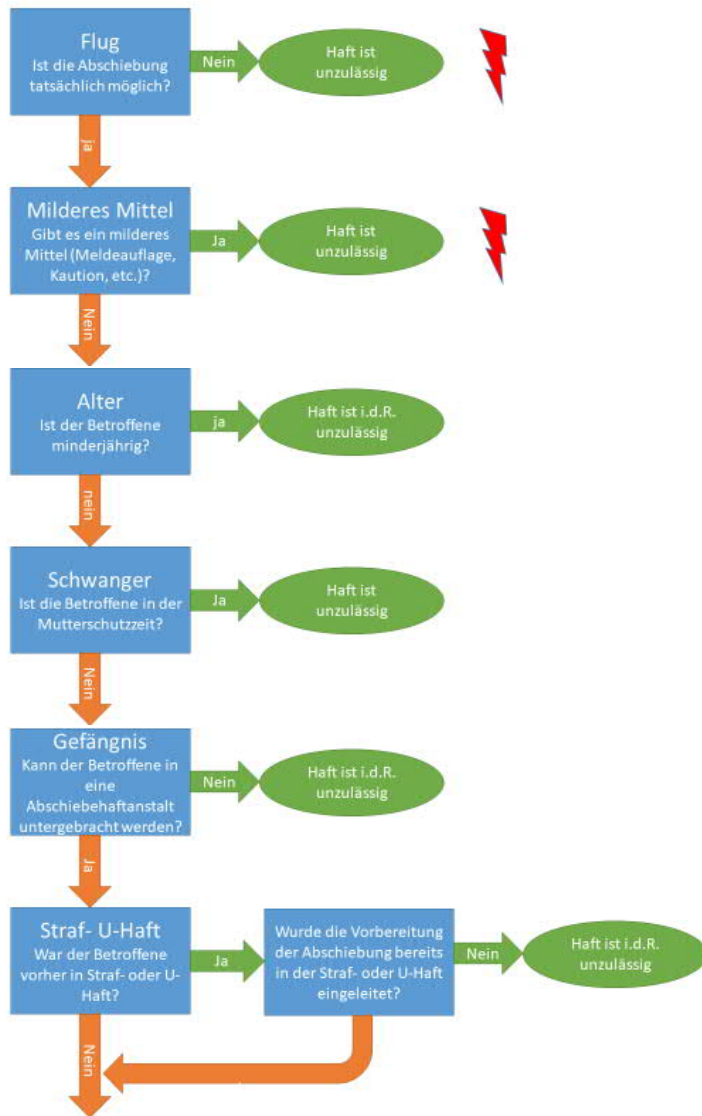
Ist der Betroffene nicht zur Anhörung erschienen, wird das Verfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt. Innerhalb von 9 Monaten kann ein Wiederaufgreifungsantrag nach § 33 Abs. 5 AsylG. Möglicher Text: "Hiermit beantrage ich für Herrn X Y, Az.: 77777777 das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 33 Abs. 5 AsylG. Eine Vollmacht wird nachgereicht"

Bei Straftaten, die nicht in § 72 Abs. 4 AufenthG aufgeführt sind und bei Straftaten, die in § 72 Abs. 4 AufenthG aufgeführt sind und die mehrfach begangen wurden oder bei denen ein Strafantrag vorliegt, muss die Staatsanwaltschaft der Abschiebung zustimmen. Achtung: Das Einverständnis kann der Richter/die ABH in der Anhörung einholen

Wird das Land, in welches der Betroffene abgeschoben werden soll, nicht benannt, kann der Richter die Durchführung der Abschiebung nicht prüfen (§ 417 Abs. 2 FamFG). Achtung: Dieses kann die ABH in der Anhörung nachholen.

Aus Art. 2 und 104 GG folgt, dass die Haft nur so kurz wie möglich sein darf (Beschleunigungsgrundsatz). Die Ausländerbehörde muss darlegen, welchen Schritt zur Vorbereitung der Abschiebung sie in welchem Zeitraum erledigen will. Achtung: Kann von der ABH in der Anhörung korrigiert werden!

Sollte keine Passbeschaffung möglich sein, ist folglich auch keine Abschiebung in angemessener Zeit möglich (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Gilt aber nur, wenn der Betroffene dieses durch mangelnde Mitwirkung verschuldet hat. Achtung: Angeben hierzu können von ABH korrigiert werden



Ist ein Flug nicht buchbar, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung nicht vor (§ 418 Abs. 2 FamFG). Achtung: Die ABH kann ihre Angaben hierzu bei der Anhörung berichtigen.

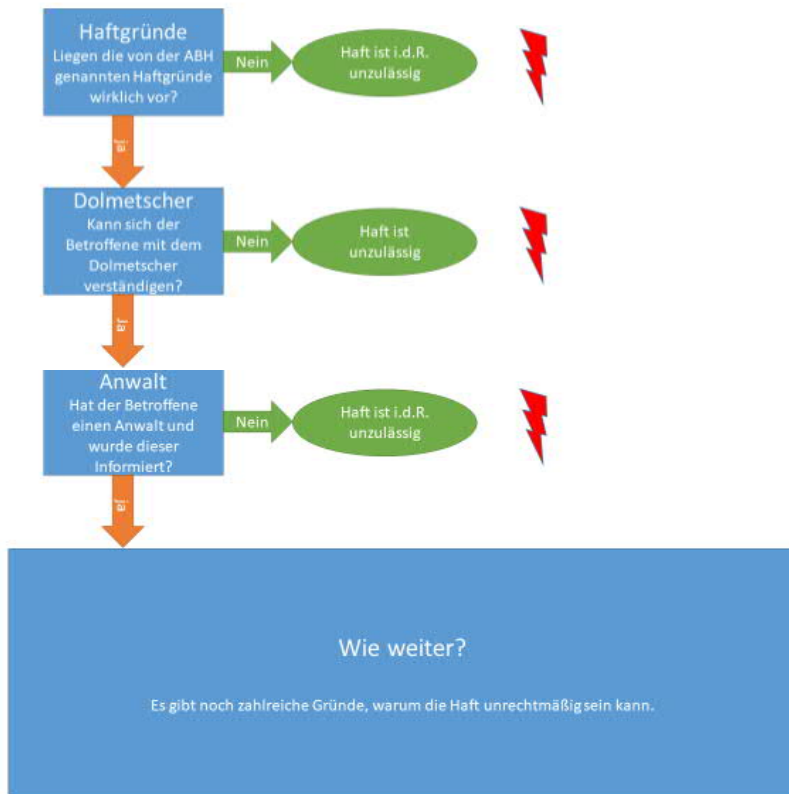
Es sind mildere Mittel (Meldeauflage, Kautions, Wohnsitzauflagen, etc.) zu prüfen (§ 62 Abs. 1 S.1 AufenthG). Wurden diese von der ABH nicht geprüft, ist die Haft unzulässig. Achtung: Die ABH kann eine „Prüfung“ während der Anhörung durchführen.

Ist der Betroffene Minderjährig, muss sichergestellt sein, dass die Familie oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ ihn im Zielland aufnimmt (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Ist dieses nicht der Fall, mangelt es an der Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 418 Abs. 2 FamFG)

Während der Mutterschutzzeit (6 Wochen vor Geburt und 8 Wochen nach Geburt) darf eine Frau nicht abgeschoben werden (z.B. VG Oldenburg, v. 29.1.13, - 11 B 37/13). Ist dieses der Fall, mangelt es an der Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 418 Abs. 2 FamFG)

Die Haft darf nicht in Straf- oder U-Haftanstalten durchgeführt werden (§ 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Befand sich der Betroffene vorher in Strafhaft oder in Untersuchungshaft hat die ABH diese Zeiten zu nutzen, um die Vorbereitungen der Abschiebungen einzuleiten. Diese Haftzeiten sind daher auf die Abschiebehafenzeiten mit anzurechnen.



Die in den Folien genannten Kriterien sind zu prüfen.

Das Gericht muss prüfen, ob eine Verständigung zwischen dem Betroffenen und dem Dolmetscher möglich ist (BGH v. 4.3.2010–V ZB 184/09). Achtung: Das Gericht kann sich jeder Zeit davon überzeugen, dass eine Verständigung möglich ist)

Das Gericht muss den Anwalt laden und ihn eine angemessene Frist zur Anreise geben (BGH, v.3.5.2018 – V ZB 230/17)

 = Ist in der Anhörung korrigierbar

Nicht selten ist bei der Anhörung auch die Ausländerbehörde anwesend. Sie kann Fehler im Haftantrag mündlich korrigieren. Auch der Richter kann von sich aus Nachforschungen anstellen.